

Beilage 4606

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Bayerische
Staatsbank (Beilage 3565)

Berichterstatter: Dr. Zdralek

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß Art. 2
folgende Fassung erhält:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1953 in
Kraft.

München, den 24. September 1953

Der Vorsitzende:

Stock

Beilage 4607

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse des Präsidenten
und der Mitglieder des Direktoriums
der Bayerischen Staatsbank
(Beilage 3565)

Berichterstatter: Dr. Zdralek

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß nach-
stehende Bestimmungen folgende Fassung
erhalten:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2:

In den nach § 2 abzuschließenden Dienstver-
trägen ist vorzusehen, daß das Mitglied auch
seine Versorgungsansprüche verliert, wenn die
Abberufung wegen grober Pflichtverletzung
erfolgt.

2. § 5:

Der Präsident, die ständigen Mitglieder des
Direktoriums und die auf Dienstvertrag be-
rufenen nichtständigen Mitglieder des Direk-
toriums sind bei Antritt des Dienstes nach dem
für die Staatsbankbeamten geltenden Bestim-
mungen zu vereidigen.

3. § 9:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1953 in
Kraft.

München, den 24. September 1953

Der Vorsitzende:

Stock

Beilage 4608

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf einer Landfahrerordnung
(Beilage 4139)

Berichterstatter: Thieme

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß nachstehende
Bestimmungen folgende Fassung erhalten:

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. c):

c) die mit Zuchthaus oder wegen Hochverrats,
Staatsgefährdung oder Landesverrat verurteilt
sind.

2. Art. 8 Abs. 3:

(3) Das Oberhaupt einer Familie oder Horde
(Art. 6) hat sich die Anmeldung beim Gemein-
derat im Landfahrerbuch bestätigen zu lassen.

3. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a):

a) Es kann auf die Dauer von drei Jahren der
Aufenthalt in bestimmten Gemeinden verboten
werden.

4. Art. 10 Abs. 1 Satz 1:

(1) Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde,
in deren Bereich der Landfahrer bei Beginn des
Verfahrens seinen Aufenthalt hat.

5. Art. 14:

Das Staatsministerium des Innern erläßt im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium für
Unterricht und Kultus die erforderlichen Aus-
führungsbestimmungen.

6. Art. 15:

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1953 in
Kraft.

München, den 24. September 1953

Der Vorsitzende:

Stock